

Neuregelung Glockenfachberatung im Bistum Hildesheim

Alle Maßnahmen an Glocken und Geläuten im Bistum, die reine turnusmäßige Wartungsarbeiten überschreiten oder Veränderungen an den Instrumenten und/oder deren Armaturen beinhalten, sind im Bischöflichen Generalvikariat, Team Liturgie+Kirchenmusik vor Beginn der Planungen schriftlich anzumelden. Dies gilt auch für den An- und Verkauf, bzw. die Weiter- oder Rückgabe von Glocken.

1. Die Koordination der Glockenfachberatung liegt beim Team Liturgie+Kirchenmusik. Von dort aus wird ein Kontakt zu einer/einem beauftragten Glockenfachberater:in vermittelt.
2. Zu jeder Maßnahme, die reine turnusmäßige Wartungsarbeiten überschreitet oder Veränderungen an den Instrumenten und/oder deren Armaturen beinhaltet ist ein:e beauftragte:r Glockenfachberater:in des Bistums verpflichtend hinzuzuziehen. Dieser berät die Gemeinde, betreut die Maßnahme und erstellt am Ende der Arbeiten ein Abnahmeprotokoll, das in der Pfarrei, dem Fachbereich und beim Auftragnehmer hinterlegt wird.
3. Die Kosten für die Tätigkeit der Glockenfachberater:innen trägt das Bistum.
4. Alle unter 2. genannten Maßnahmen machen gemäß §3, Abs. 5d der Kirchlichen Bauordnung im Bistum Hildesheim eine Kirchenoberliche Genehmigung erforderlich. Diese wird unter Vorlage eines ordnungsgemäßen Kirchenvorstandsbeschlusses im Bischöflichen Generalvikariat beantragt. Dem Antrag sind eine schriftliche Stellungnahme der Glockenfachberaterin/des Glockenfachberaters, das gewählte Kostenangebot des Auftragnehmers und ein formloser Finanzierungsplan beizufügen.
5. Die schriftliche Stellungnahme der beauftragten Glockenfachberatung ersetzt nicht die erforderliche Kirchenoberliche Genehmigung.
6. Ein Wechsel der/des beauftragten Glockenfachberaterin/Glockenfachberaters im Verlauf eines Projektes ist nur in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Team Liturgie+Kirchenmusik möglich.
7. Die Mitwirkung der Glockenfachberaterin/des Glockenfachberaters an besonders gestalteten Gottesdiensten, Konzerten etc. im Rahmen von Glockenmaßnahmen ist nicht Bestandteil der Tätigkeit der Glockenfachberatung. Die sind separat zu honorieren.
8. Die Tätigkeit der Glockenfachberaterin/des Glockenfachberaters sollte in den Gemeinden ein der Maßnahme angemessenes Zeitbudget nicht überschreiten.
9. Detaillierte Informationen zu **Maßnahmen an historischen Glocken und Geläuten sowie zum An- und Verkauf von Glocken und zum Umgang mit sog. Leihglocken aus ehemals dt. Gebieten** können im Bischöflichen Generalvikariat, Team Liturgie+Kirchenmusik angefordert werden.

Hildesheim, 1. April 2025

Bischöfliches Generalvikariat